

Satzung

über die Überlassung von Schulräumen und Schuleinrichtungen der Samtgemeinde Eschershausen – Stadtoldendorf für schulfremde Zwecke

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff.), hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 24.04.2013 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Zulassung

- (1) Diese Satzung gilt für Schulräume und Schuleinrichtungen (Schulanlagen) der Samtgemeinde Eschershausen – Stadtoldendorf.
- (2) Schulische Räume (Festsäle, Lehr- und Klassenzimmer) und die zu den Schulen gehörenden Plätze (Höfe, Turn- und Spielplätze) können auf besonderen Antrag auch für schulfremde Zwecke überlassen werden, wenn schulische, personelle oder organisatorische Belange dem nicht entgegenstehen und die Einrichtung zur Durchführung der geplanten Veranstaltung geeignet ist.
- (3) Die Überlassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.
- (4) Bei der Überlassung von Schulanlagen für öffentliche Versammlungen erkennt der Veranstalter ausdrücklich die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes an.

§ 2 Zeit und Dauer der Benutzung

- (1) Die Veranstaltungen sollten nach Möglichkeit nicht länger als bis 22:00 Uhr dauern. Gesellschaftliche Veranstaltungen in der Aula fallen nicht hierunter. An Sonn- und Feiertagen sowie an den Sonnabendnachmittagen dürfen sie nur dann stattfinden, wenn die Heizung und Reinigung der Räume gewährleistet ist.
- (2) Wenn Bau-, Reinigungs- oder sonstige große Hausarbeiten durchgeführt werden, kann die Überlassung von Schulanlagen während dieser Zeit eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 3 Verfahren bei der Überlassung

- (1) Über die Anträge entscheidet die Samtgemeinde.
- (2) Die Überlassung wird erst mit der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung durch den Veranstalter oder seinen gesetzlichen Vertreter wirksam.

§ 4

Entzug und Einschränkung der Benutzungsberechtigung

Die Zulassung kann eingeschränkt und widerrufen werden, wenn

- a) die Mitgliederzahl eines Veranstalters auf weniger als 10 Personen herabsinkt,
- b) der Veranstalter oder die Teilnehmer schwer oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen besondere Anordnungen der Samtgemeinde oder seiner Beauftragten verstoßen.

§ 5 Pflichten der Veranstalter

- (1) Die Veranstalter sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und Beschädigungen oder Verluste, die durch die Veranstaltung entstehen, sofort und unaufgefordert dem Hausmeister anzuzeigen.
- (2) Ferner sind die Benutzer verpflichtet, die ihnen überlassenen Einrichtungen vor Benutzung auf das Vorliegen von Schäden zu untersuchen. Schadhafte Anlagen und Geräte dürfen nicht benutzt werden. Auch in diesem Fall ist eine Meldung an den Hausmeister erforderlich.
- (3) Für jede Veranstaltung ist ein Veranstaltungsleiter zu benennen, der die Verantwortung dafür trägt, dass die Benutzung entsprechend den Anforderungen dieser Satzung erfolgt.
- (4) Die Regelung der Einzelheiten der Benutzung wird zwischen dem Hausmeister und dem Veranstaltungsleiter getroffen. In Zweifels- oder besonders schwierigen Fällen ist die Entscheidung der Samtgemeinde einzuholen.
- (5) Kommt ein Veranstalter seinen Sorgfaltspflichten nicht nach, so bleibt es der Samtgemeinde unbenommen, je nach Schwere des Falles ihn auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Schulanlagen auszuschließen. Die durch das pflichtwidrige Verhalten verursachten Kosten sind der Samtgemeinde zu ersetzen.
- (6) Soweit von der Samtgemeinde für die Betreuung spezieller Einrichtungen besonderes Personal eingesetzt ist, tritt dieses an die Stelle des Hausmeisters.

§ 6 Anbringen von Gegenständen

- (1) Tiere dürfen in schulische Räume nicht mitgebracht werden. Fahrräder sind auf dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- (2) Die Ausschmückung der Räume bedarf der Zustimmung der Samtgemeinde; zu diesem Zweck verwendete Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
- (3) Flaggen, politische Symbole oder sonstige Embleme dürfen nur mit vorheriger Zustimmung angebracht oder aufgestellt werden.

§ 7 Haftung

- (1) Für alle Schäden, die bei der Benutzung selbst, bei ihrer Vorbereitung oder bei anschließenden Aufräumarbeiten den Bediensteten oder Einrichtungen der Samtgemeinde

zugefügt werden, haften der Veranstalter und die hierfür verantwortlichen Benutzer als Gesamtschuldner.

- (2) Der Benutzer hat vor Erteilung der Zulassung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Samtgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Samtgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen.
- (5) Schadensersatzansprüche gegen die Samtgemeinde wegen Beeinträchtigung des vertragsmäßigen Gebrauchs der Einrichtung sind ausgeschlossen.
- (6) Die Samtgemeinde haftet für diejenigen Schäden, die durch die in den Anlagen und Einrichtungen vorhandenen Einrichtungen verursacht werden. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch Dritte verursacht werden.

§ 8 Entgelt

Ein Entgelt für die Benutzung der Schulanlagen wird nur nach Maßgabe der von der Samtgemeinde hierfür erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 9 Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume

- (1) Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräume dürfen nur mit zweckentsprechender Kleidung und mit hell besohlenen Sport-, Turn- oder Hallenschuhen und nur unter Aufsicht des verantwortlichen Leiters betreten werden.
- (2) Für das Wechseln der Kleidung sind die vorhandenen Umkleieräume zu benutzen; der Zutritt hierzu ist nur den aktiven, am Sportbetrieb teilnehmenden Personen gestattet. Umkleide-, Dusch- und Waschräume dürfen nicht in grob verschmutztem Zustand hinterlassen werden.
- (3) Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sind in den Sporthallen und in den zugehörigen Räumen sowie in den Gymnastikräumen untersagt; die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Benutzer sind für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich, sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Benutzung während ihrer gesamten Dauer durch einen Unterrichts-, Übungs- oder Veranstaltungsleiter, der die Sportstätten als letzter zu verlassen hat, geleitet, beaufsichtigt und reibungslos durchgeführt wird. Dies schließt insbesondere ein, dass bewegliche Geräte nach ihrer Nutzung in Grundstellung gebracht oder beim Hausmeister abgegeben werden.

§ 10
Sportfreianlagen

- (1) Sportfreianlagen dürfen nur genutzt werden, wenn aufgrund der Witterung keine Schäden zu befürchten sind. Im Zweifelsfall entscheidet die Samtgemeinde über die Benutzbarkeit.
- (2) Sportfreianlagen dürfen im Allgemeinen nur in Sportkleidung betreten werden. Straßenschuhe dürfen nicht, Nagelschuhe – sofern nicht ihre Verwendung zur Schonung der Anlagen untersagt ist – nur auf Sprung- und Laufbahnen benutzt werden; vorhandene Startblöcke sind zu benutzen.

§ 11
Aula und Pausenhöfe

- (1) Für das Aufstellen von Podien, Bühnen, Tischen und Stühlen etc. und deren Beseitigung hat der Veranstalter Hilfskräfte zu stellen, die diese Arbeiten unter Anleitung des Hausmeisters vornehmen.
- (2) Die technischen Anlagen und sonstige hochwertige elektrische Anlagen in der Aula dürfen nur durch den Hausmeister oder durch hierzu ermächtigte Personen bedient werden.

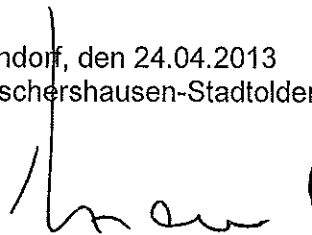
§ 12
Klassen- und Fachräume

Die Überlassung der Klassen- und Fachräume kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Holzminden in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Samtgemeinde Stadtoldendorf über die Überlassung von Schulräumen und Schuleinrichtungen (Schulanlagen) für schulfremde Zwecke vom 12.12.1979 und die Satzung der Samtgemeinde Eschershausen über die Überlassung von Schulräumen und Schuleinrichtungen für schulfremde Zwecke vom 27.02.1996, in den jeweiligen geltenden Fassungen, außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 24.04.2013
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf



(Anders)
Samtgemeindebürgermeister



**Erste Nachtragssatzung
zur Satzung über die Überlassung von Schulräumen und Schuleinrichtungen der
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf für schulfremde Zwecke**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 20.02.2014 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

1. In § 1 Abs. 2 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Hiervon ausgenommen sind private Einzelveranstaltungen.“

2. In § 2 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

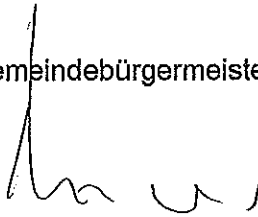
„Während der Ferien ist die Benutzung nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.“

§ 2

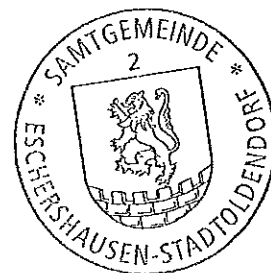
Die Nachtragssatzung tritt mit Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Stadtoldendorf, den 20.02.2014

Der Samtgemeindebürgermeister



(Anders)



(

(